



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 048-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.61

Eingereicht am: 08.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)
Kohli (Wabern, Die Mitte)
Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Saxer (Gümligen, FDP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine öffentlich einsehbare Gesamtübersicht mit sämtlichen ausserparlamentarischen Fachkommissionen zu erstellen (d. h. umfassend solche ohne und ggf. auch solche mit Entscheidungsbefugnissen sowie jene gemäss Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 OrG). Diese Gesamtübersicht soll mindestens den Aufgabenbereich, die Kompetenzen, die personelle Zusammensetzung und das Wahlgremium beinhalten, auf der Website des Kantons publiziert und regelmässig aktualisiert werden.
2. Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, inwiefern die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung der jeweiligen ausserparlamentarischen Fachkommissionen gemäss Ziffer 1 heute noch zweckmässig sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob sich seit der Einführung des jeweiligen Gremiums der Aufgabenbereich gewandelt hat oder andere Gremien bestehen, welche die Aufgabe übernehmen können.
3. Gegebenenfalls sind die nötigen Schritte zu ergreifen oder dem Grossen Rat die nötigen Vorlagen zu unterbreiten, um auf die Fortführung einer Kommission zu verzichten oder Anpassungen in Bezug auf Aufgaben, Organisation oder Finanzierung vorzunehmen.

Begründung:

Im Kanton Bern existiert eine Vielzahl von ausserparlamentarischen Fachkommissionen, namentlich solche mit rein beratender Funktion ohne Entscheidungsbefugnisse. Eine Übersicht zu behalten, ist schwierig, umso mehr als der Regierungsrat – nebst den Kommissionen mit ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage (Art. 37 Abs. 1 OrG) – auch von sich aus solche Kommissionen gründen kann (Art. 37 Abs. 2 OrG). Vor allem fehlt eine Analyse zur Wirksamkeit und Zweckmässigkeit dieser Tätigkeiten. Das schafft das Risiko einer Aufrechterhaltung ineffizienter oder nicht mehr zeitgemässer Strukturen. Die GPK verlangte deshalb bereits im Jahr 2016 mit einer Motion (M 142-2016) eine überdirektionale Überprüfung der Fachkommissionen (Ziff. 1), die Reduktion um einen Drittel (Punkt 2) sowie eine aktuelle Übersicht (Ziff. 3). Sämtliche Punkte wurden im März 2017 überwiesen. Leider ist der Vorstoss bislang nicht befriedigend umgesetzt worden. Im Tätigkeitsbericht der GPK für das Jahr 2020 vom 6. Mai 2021 stimmte die GPK einer Abschreibung des Vorstosses bei nächster Gelegenheit zu, weil ihr selbst eine Liste der Kommissionen offenbar nun vorliegt. Die GPK schloss ihre Berichterstattung zum Thema ab, obwohl sie bedauerte, dass der Regierungsrat eine Überprüfung des OrG nur in Aussicht gestellt habe (Ziff. 3.2.5).

Bei dieser Ausgangslage mag der Handlungsbedarf bezüglich der Oberaufsicht durch die GPK beendet sein, in politischer Hinsicht besteht er aber unverändert. Erstens soll für die Bevölkerung – und nicht nur die zuständige Aufsichtskommission – endlich transparent dargestellt werden, welche Fachkommissionen im Kanton Bern bestehen (ohne und ggf. mit Entscheidungsbefugnissen; mit Grundlage in einem Erlass oder durch den Regierungsrat eingesetzt). Zweitens soll der Regierungsrat in Bezug auf sämtliche Kommissionen prüfen, ob deren Aufgaben, Finanzierung und Organisation noch zeitgemäss sind. Teil dieser Prüfung soll namentlich die Frage sein, ob sich der Aufgabenbereich seit Einführung einer Kommission gewandelt hat oder durch andere Gremien wahrgenommen wird, mithin ob noch ein Bedarf nach Fortführung einer solchen Kommission besteht. Anders als der Prüfauftrag der GPK fokussiert sich dieser Auftrag auch auf Kommissionen mit Grundlage in einem Erlass. Im Fokus stehen Kommissionen mit beratender Funktion.

Drittens sind bei entsprechendem Prüfergebnis die nötigen Schritte zu ergreifen, soweit in der Kompetenz des Regierungsrats, oder aber dem Grossen Rat die nötigen Vorlagen zu unterbreiten (z. B. zur Änderung eines Erlasses, der die Einsetzung einer Kommission geregelt hat).

Verteiler

– Grosser Rat